

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Kreisverwaltung, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
Postfach 12 40, 55760 Birkenfeld

EINSCHREIBEN

NPV Nordex Planungs- und Vertriebs mbH
Bornweg 28

49152 Bad Essen

AKTENZ. : 60-245/2001 - HO

AUSKUNFT: Herr Hotz
TELEFON : 06782-15622

B I R K E N F E L D, 10.07.02

ANTRAG VOM.: 09.05.01

EINGANG AM : 23.05.01

VORHABEN...: Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA 1 + WKA 2)

BAUSTELLE...: 55777 Berschweiler

GEMARKUNG...: Berschweiler

FLUR: 05

PARZELLE: 020-03

BAUGENEHMIGUNG (§ 70 LBauO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näherbezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigefügten und genehmigten Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Die Bauausführung hat unter Beachtung der genehmigten, mit bautechnischen Prüfvermerken versehenen Bauunterlagen (eventuelle Änderungen und Ergänzungen in grüner Farbe) und der eingezeichneten Prüfungsberichtigungen sowie unter Beachtung der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der DIN-Vorschriften, der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften und der verbindlichen Bauleitpläne - soweit vorhanden - und den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen.

Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 89 LBauO).

Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem roten Punkt ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar, anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 74 LBauO).

Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauarbeiten einschließlich des Aushubs darf erst begonnen werden, wenn (§ 77 LBauO)

- a) der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (siehe Vordruck). Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- b) vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt ist.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Vor Baubeginn sind die fehlenden Abstandsflächen der Windkraftanlage 2, Grundstück Parz.-Nr. 20/2, öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung gemäß § 86 LBauO zu sichern.
2. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung 1993, des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
3. Der Standsicherheitsnachweis für den Stahlrohrturm (Typenstatik) einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne sind vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
4. Die Standsicherheitsnachweise sind, sofern nicht typengeprüft, von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik zu prüfen; von Ihnen sind grundsätzlich auch die Abnahmen durchzuführen.
5. Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen. Bei nicht eindeutig ausreichender Tragfähigkeit ist ein Bodengutachten einzuholen.
6. Die Anlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss in der Lage sein
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs halten können,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand halten können,
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) bringen können,
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
7. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

8. Die Anlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
9. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren regelmäßig zu überprüfen sind
 - a) die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - b) die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
10. Der Betreiber hat die vorgenannten Überprüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
11. Ist Eisabwurf bei Betrieb und Stillstand nicht auszuschließen, so ist auf mögliche Gefahren durch Anbringung von dauerhaften Schildern an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.
12. Zum Besteigen der Windkraftanlagen sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i.V.m. Sicherheitsge-schirre).
13. Auf organisatorische Maßnahmen, welche beim Auf- und Abstieg zu beachten sind, ist durch Hinweis an augenfälligen Stellen in den Anlagen hinzuweisen.
14. An den Anlagen sind Blitzschutzmaßnahmen zu treffen.
15. Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

TAGESKENNZEICHNUNG

Als Tageskennzeichnung sind je 2 weißblitzende Feuer mittlerer Lichtstärke (20.000 cd $\pm$ 25 %, Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) einzusetzen. Sie sind am Tage außerhalb der Betriebszeiten der Nachtkennzeichnung zu betreiben.

NACHTKENNZEICHNUNG

- a) Die Nachtkennzeichnung soll aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern bestehen. Sie ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.
Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

- b) Die Feuer der Tages- und Nachtkennzeichnung sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind.

- c) Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

- d) Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
 - e) Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich.
Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.
 - f) Ausfälle der Hindernisbefeuerung und der Behelfsbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.
16. Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG

- a) Da das Bauwerk als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, bitten wir Sie, die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH in Offenbach am Main anzuzeigen.
- b) Um kostspielige und zeitraubende Änderungen der Veröffentlichung zu ersparen, bitten wir bei Baubeginn um die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten, die ebenfalls der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH in Offenbach am Main anzuzeigen sind:

- Name des Standortes
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN)
- Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Wir bitten Sie außerdem, der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH - in Offenbach am Main den Ansprechpartner mit Anschrift und Telfon-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

17. Der Abstand der WKA 1 zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 348 muss der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotorlänge) der Anlage entsprechen.
18. Die verkehrliche Erschließung hat über die neue Zufahrt, die bei Station 0,630 an die freie Strecke der Landesstraße 348 anbindet, zu erfolgen. Diese Zufahrt ist straßenmäßig zu befestigen und verkehrsgerecht an die L 348 anzuschließen. Die Arbeiten sind in Verbindung mit der zuständigen Straßenmeisterei in Birkeneld auszuführen.

Im übrigen gelten folgende Auflagen für die Zufahrt:

Die als Sondernutzung geltende verkehrliche Erschließung über die direkte Zufahrt (vgl. § 43 Abs. 1 LStrG) wird gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 LStrG auf Widerruf zugelassen.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstückes sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Birkenfeld
Tel.-Nr.: (06782) 9981-0 rechtzeitig anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Straßen- und Verkehrsamtes Bad Kreuznach auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z. B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Straßen- und Verkehrsamtes Bad Kreuznach einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen sollen.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist das Straßen- und Verkehrsamt Bad Kreuznach berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, Seite 595) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1998 (BGBl. I, Seite 602) finden entsprechende Anwendung.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßen- und Verkehrsamt Bad Kreuznach zu ersetzen.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist das Straßen- und Verkehrsamt Bad Kreuznach freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Straßen- und Verkehrsamtes Bad Kreuznach ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderungen oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen das Straßen- und Verkehrsamt Bad Kreuznach.

Diese Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 3 Monaten nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.

Die verkehrliche Erschließung nach der wesentlichen Nutzungsänderung des Grundstückes stellt eine Sondernutzung dar. Für diese Sondernutzung nach § 43 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz - LStr-G - (Anlage und Änderung einer Zufahrt) ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 12.03.1988 (GVBl. 1988 S. 13) und der Gebührensatz der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 21.12.198 eine (einmalige)/jährliche

Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

19. Der Entwässerungsgraben ist mit SB-Rohren DN 400 zu verrohren. Der Fahrbahn der L 348 darf kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
20. Der landespflegerische Begleitplan des Architektenbüros Gutschker + Dongus, Odernheim, vom April 2002 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die unter Abschnitt 6 dieses Begleitplanes beschriebenen Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen.
21. Eine rot-weiße Warnlackierung der Rotorblätter ist unzulässig.
22. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Entsprechend § 5 a LPflG und der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a LPflG vom 24.01.1990 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert am 07.05.1991 (GVBl. S. 262) i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.03.1992, Az.: 10212-88 021-4 ist eine Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von 10.634,83 Euro zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung ist an die Landeshauptkasse (Bankverbindung: Konto-Nr. 142 816 72, Bankleitzahl: 545 100 67 bei der Postbank Ludwigshafen) zugunsten Kapitel 14 02 Titel 28 201 bei Baubeginn zu zahlen. Der entsprechende Zahlungsnachweis ist uns umgehend vorzulegen.

Für die Höhenmeter über 20 m ist nach den Rahmensätzen der o. g. Landesverordnung eine Ausgleichszahlung von 51,129 Euro je Höhenmeter zugrunde zu legen. Gemäß o. g. Schreiben des Ministeriums ist für die Errichtung einer Windkraftanlage nur 1/10 des Regelsatzes zu zahlen.

Gesamthöhe der Windkraftanlage: 124 m

$$124 \text{ m} - 20 \text{ m} = 104 \text{ m} \times 51,129 \text{ Euro} \times 2 = 10.634,83 \text{ Euro}$$

23. Die Anlagen sind, sofern sie nicht mehr betrieben werden, entschädigungslos zu beseitigen; außerdem ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Wolfgang Hotz

Bescheid abgesandt am

: 10.07.02

Durchschrift an VGV.Ba abgesandt am

: 10.07.02

Z. D. A.

Der Vorgang wurde bearbeitet und abgefertigt durch

: Kober